

Zeitschrift: Schweizer Hotel-Revue = Revue suisse des hotels
Herausgeber: Schweizer Hotelier-Verein
Band: 6 (1897)
Heft: 35

Artikel: Uebers Bergsteigen
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-522172>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Erscheint
Samstags.

Abonnement:

Für die Schweiz:

Zwölf Monate . . Fr. 5.—

Sechs Monate . . Fr. 3.—

Drei Monate . . Fr. 2.—

Für das Ausland:

Zwölf Monate . . Fr. 7.50

Sechs Monate . . Fr. 4.50

Drei Monate . . Fr. 3.—

Verens-Mitglieder erhalten das Blatt gratis.

Inserate:

20 Cts. per 1 Spalt, Petit-

zeile oder deren Raum.

Bei Wiederholungen

entsprechenden Rabatt.

Verens-Mitglieder bezahlen die Hälfte.

Paraissant
le Samedi.

Abonnements:

Pour la Suisse:

Douze mois . . Fr. 5.—

Six mois . . Fr. 3.—

Trois mois . . Fr. 2.—

Pour l'étranger:

Douze mois . . Fr. 7.50

Six mois . . Fr. 4.50

Trois mois . . Fr. 3.—

Aux Sociétaires gratuitement.

Annonces:

20 Cts. pour la petite

ligne ou son espace.

Rabais pour répétition

de la même annonce.

Les Sociétaires payent moitié prix.

Organ und Eigentum des
Schweizer Hotelier-Vereins.6. Jahrgang | 6^{me} AnnéeOrgane et Propriété de la
Société Suisse des Hoteliers.

Redaktion und Expedition: Sternengasse No. 21, Basel * TÉLÉPHONE 2406 * Rédaction et Administration: Rue des Etoiles No. 21, Bâle.

Eine Hand wäscht die andere.

Wir haben schon in früheren Artikeln beobachtet, mit welchem Eifer und mit welcher Ausdauer die Schweiz. Eisenbahnen, und unter diesen hauptsächlich diejenigen, welche zu den Touristen-Bahnen zählen, ihr Möglichstes thun zur Hebung und Förderung des Fremdenverkehrs. Von den internationalen Bahnen war es bis vor einigen Jahren die Gotthardbahn, welcher hinsichtlich der Reklame die Palme gebührte, seither ist sie in dieser Hinsicht durch die Jura-Simplon-Bahn abgelöst, d. h. überflügelt worden und zwar als direkte Folge der enormen Konkurrenz, welche der Westschweiz seit dem Betriebe der Gotthardbahn entstanden. Unerwähnt möchten wir hier nicht lassen, was in Bezug auf Reklame von Seiten unserer wichtigsten Bergbahn- und Schiffsgesellschaften geschieht, auch sie sehen sich durch die stetig zunehmende Konkurrenz in die Lage versetzt, die grosse Trommel rühren zu müssen und sie rühren sie auch.

Wie gross die Summen sind, welche alljährlich zu diesem Zwecke von den Bahnen ausgegeben werden, liegt ausser dem Bereich unserer Berechnung, soviel aber ist sicher, dass ein grosser Teil derselben aus den Taschen unserer Hoteliers fliesst, in der wohl berechneten Voraussetzung, dass Reklameunternehmen administrativen Charakters, wobei es sich nicht darum handelt, aus den Reklameobjekten selbst Geld zu erwerben, immerhin zu den besten gehören. Ebenso, wie die Bahnen nur ihren eigenen Vorteil, nämlich die Erhöhung der Fremdenfrequenz, dabei im Auge haben, ebenso helfen die Hoteliers an dieser Propaganda nur mit, um indirekt ihren Nutzen daraus zu ziehen; im Grunde genommen ist es aber doch ein Hand in Hand arbeiten zum Wohle beider Teile. Etwas anders verhält es sich mit der Propaganda, welche die schweizerische Hotellerie von sich aus in Szene setzt und wofür sie jährlich ca. eine Million ausgiebt. Eigentlich sind es 1 1/2 Millionen, aber wir nehmen an, dass ein Drittel davon, also 500,000 Fr., in Gemeinschaft mit den Bahnen ausgegeben wird. Diese eine Million, und wenn davon nur zwei Drittel zweckmässig ausgegeben werden, hilft unzweifelhaft zu einem guten Teile mit, den Fremdenverkehr zu heben; dies ist dann aber das alleinige Verdienst der Hotellerie, wobei jedoch natürlicherweise wiederum die Bahnen in erster Linie profitieren. Was liegt nun näher auf der Hand, als dass die Bahngesellschaften das Sprüchwort: „Eine Hand wäscht die andere“ etwas mehr beherzigen dürften, als dies in Wirklichkeit der Fall ist. Wie das? Es bedürfte weiter nichts, als dass das nach der unrichtigen Seite sehr geringe Freikartensystem beschränkt und dafür nach der richtigen Seite ausgedehnt oder von gewissen Bahnen überhaupt eingeführt würde.

Unsere Hoteliers haben sich schon zu dutzend und aber dutzend Malen überzeugen können, wie freigiebig die Bahngesellschaften in der Regel sind, wenn irgend ein Annoncenjäger oder der Verfasser eines Reisebuchs, und mag dieses von noch so zweifelhaftem Wert sein, sich ihnen vorstellt. Die Ausserlassung des Wunsches genügt in der Regel, um sie in den Besitz einer Freikarte zu stellen, welche sie dann gegenüber ihren Opfern, den Hoteliers, ausnutzen, indem sie ihnen eine ganze Hand voll solcher Karten unter die Nase halten, und die da und dort leider noch imponierende Bemerkung beifügen: „Sehen Sie, wenn das Buch (oder die Zeitung), die ich vertritt, nicht gut wäre, würden mir nicht von allen diesen Bahnen Freibilletts zur Verfügung gestellt worden sein.“ Dabei handelt es sich dann meistens um ein Reisebuch von sehr zweifelhaftem Wert oder um irgend ein Winkel- oder obscures Fremdenblättchen.

Wie viel besser wären diese Freikarten angewendet, wenn sie bei Bedarf in diejenigen Kreise gelangten, deren Interessen mit denjenigen der Bahnen identisch sind und die tatsächlich mit allen ihren zu Gebote stehenden Mitteln helfen die gemeinsamen Interessen zu fördern. Unsere Bergbahnen haben sich grösstenteils schon längst auf diesen Standpunkt gestellt und wohl keine

dieser Gesellschaften wird behaupten können, dass mit den Freikarten von Seite der Hoteliers „abus“ getrieben wird, denn wir kennen eine grosse Zahl von Inhabern solcher Bilette, die seit Jahren noch nicht dazu gekommen, dieselben benutzen zu können, oder wenn doch, dann geschah es fast ohne Ausnahme in Begleitung, für welche letztere die Fahrtaxe entrichtet wird. Die Verabfolgung von Freikarten bedeutet also für die Gesellschaft nicht nur keinen Verlust, sondern sie wird indirekt zur nutzbringenden Reklame. Wie mancher unserer Hoteliers gönnt sich mit seinem Bergbahnbillet eine Vergünstigungstour und nimmt mit Rücksicht darauf, dass er bei der Bahn *persona grata* ist, seine Frau, seine Familie oder sonst Gesellschaft mit, wogegen er anderswo fein hübsch zu Hause bleiben würde.

Es wäre nun allerdings eine starke Zumutung, für alle unsere Hoteliers diesen Vorteil zu verlangen, namentlich in dieser Unbeschränktheit wie oben geschildert, dagegen sehen wir nicht ein, warum man z. B. den organisierten Hoteliers, d. h. den Mitgliedern des Schweizer Hotelier-Vereins nicht dasjenige Vorrecht einräumen könnte, welches z. B. die Mitglieder des Schweiz. Alpenklubs bei einer Anzahl Bahnen geniessen, indem sie nur halbe Taxe bezahlen? Ist es doch gerade der Schweizer Hotelier-Verein, der in den letzten Jahren auf dem Gebiete der Reklame Erhebliches leistet. In Hotelierkreisen wundert man sich daher nicht mit Unrecht darüber, dass sogar der offizielle Vertreter dieses Vereines, dem der grösste Teil der Fremden-hotels-Besitzer angehört, auf Gesuche um gefl. Ueberlassung einer temporären Freikarte für Reisen, welche mit den Interessen der Bahnen in engster Beziehung stehen, von den Haupt-Touristenbahnen die stereotype Antwort erhält: „Der Konsequenzen halber, bedauern wir, etc.“

Ein interessanter Prozessfall.

Ein charakteristischer Courtageprozess spielte sich, laut „Basl. Nachr.“, dieser Tage vor dem Appellationsgericht in Basel ab. Die Besitzer des Hotel St. Gotthard hatten einen Agenten E. mit dem Verkauf des Hotels beauftragt und für den Fall des Gelingens 1% des Kaufpreises als Courtage zugesagt, zahlbar „nach notarieller Fertigung“. Dem Courtier gelang es auch in der Folge, den Verkauf zu 360,000 Fr. zu vermitteln. Der Handel wurde notariell verurkundet, und die Fertigung im Grundbuch sollte am 1. April d. J. erfolgen. In der Zwischenzeit stellte es sich aber heraus, dass der Käufer nicht im Stande war, den Kauf seinerseits zu halten, da es ihm an den nötigen Kapitalien gebrach. Die Verkäufer entliessen ihn seiner Verpflichtungen aus dem Kauf mit der Bedingung, dass er alle eingangenen Kosten, sowie eine allfällige Courtageforderung übernehme. Dieser säumte denn auch nicht, seinen Prozent mit 3600 Fr. von seinen Auftraggebern einzufordern, wurde aber zurückgewiesen und strengte deshalb einen Prozess gegen sie an. Die Beklagten suchten die Klage mit der Einwendung zurückzuweisen, die übliche Courtage betrage nur 1/10%, während ihnen der Agent vorgiespelt habe, sie betrage 1%. Der ganze Courtagevertrag sei daher unsittlich und widerrechtlich. Dann aber sei die vertragliche Voraussetzung der Fertigung nicht eingetreten, weil die Vollziehung des Kaufs missglückt sei. Und endlich seien sie vom Courtier direkt betrogen worden, denn er habe ihnen angegeben, der Käufer besitze 50,000 Fr. Vermögen und verfüge über einen Blankokredit von 80,000 Fr., während er doch selbst gewusst habe, dass der Käufer den Kauf nicht würde halten können. Für den Fall des Unterliegens verkündeten die Beklagten dem abgefallenen Käufer H. den Streit und verlangten von ihm alles ersetzt, wozu sie dem Kläger gegenüber verurteilt werden könnten. Der Streiberufene gab an, er habe sich, obschon er nur über 25,000 Fr. verfüge, vom Courtier beschwatzen lassen, einen Kaufpreis von 360,000 Fr. mit 50,000 Fr. Barzahlung zu übernehmen. Der Agent habe ihm eben versprochen, sobald er

25,000 Fr. zahle, werde er für alles Weitere sorgen; Münchner oder Basler Brauereien würden das Geld gerne vorstrecken. Dass die angefragte Münchner Brauerei bereits am 17. Dezember 1896, d. h. einen Tag vor Unterzeichnung des Kaufs vor dem Notar, ihre Mitwirkung versagte, habe ihm der Agent verschwiegen, die Basler Brauereien hätten nachher die geforderte Kapitalbeteiligung als zu hoch im Verhältnis zur Rendite abgelehnt. Ueber diese letzten Punkte hat die Zeugenabklärung ergeben, dass der Agent, als sich wegen der Kapitalbeschaffung Schwierigkeiten ergaben, dem Käufer vor dem Notar erklärt hatte, er werde die Kapitalien schon beschaffen können. Ein anderer Zeuge will ferner gehört haben, dass der Agent den Käufer beruhigte, er werde das Geld schon bekommen. Soweit der Thatbestand. Das Civilgericht und mit ihm das Appellationsgericht gelangten zum Schluss, die Klage des Agenten sei begründet und ebenso die Streitverkündung an den Käufer.

Aus den Motiven des Urteils entnehmen wir Folgendes. Die Anfechtung des ganzen Courtageauftrages als unsittlich oder widerrechtlich sei trügerisch und wider bessere rechtliche Einsicht des Vertreters des Beklagten vorgebracht, denn es sei nicht einzusehen, warum die Parteien nicht einen Maklerlohn in beliebiger Höhe gültig vereinbaren können, die Vereinbarung von 1 Prozent sei denn auch durchaus häufig, und der Umstand, dass mangels erwiesener Abmachung über die Höhe der Courtage ein halbes Prozent zugestimmt wird, sei gleichgültig, sobald ein bestimmter Satz nachweisbar vereinbart wurde. Dass der Agent die Beklagten über die übliche Höhe der Courtage betrogen habe, sei nicht dargethan. Die Beklagten seien Geschäftsleute und kennen Handel und Wandel. Ebenso grundlos sei aber auch die fernere Einwendung, dass die Entstellung der Courtageforderung vom Zustandekommen der Eintragung im Grundbuch abhängt. Ob man nun unter notarieller Fertigung die notariellische Abfassung oder die grundbuchliche Fertigung verstehen will, jedenfalls wollte der Vertrag einfach blos die Fälligkeit der Courtage festsetzen, nicht die Entstellung des Anspruchs, welche nur durch die Vermittlung des Handels bedingt ist. Dass der Agent den Beklagten irgendwelche Zusicherungen über die Solvenz des Käufers gemacht und sie durch falsche Angaben zum Kaufabschluss verleitet habe, war nicht nachzuweisen. Die Courtage war somit verfallen, die Verkäufer haben sie zu entrichten, und der Streiberufene hat ihnen laut Vereinbarung dafür aufzukommen. Die Einwendungen, welche der Käufer vorbrachte, richten sich alle gegen den Agenten direkt, nicht gegen die Verkäufer, denen er schlechthin die Courtage vergütet muss. Die Beklagten wurden daher zur Zahlung von 3000 Fr. nebst Zins und Kosten an den Agenten und der Käufer zum Ersatz dieser Beträge verurteilt. Das Appellationsgericht hat die Auffassung des Civilgerichts in allen Teilen bestätigt.

Anmerk. der Red. der „H.-R.“: Auffallend muss bei diesem Prozess erscheinen, dass die misslungenen Versprechungen des Agenten gegenüber dem Käufer betr. Herbeischaffung der noch fehlenden Anzahlungssumme, bei der Urteilsfällung gar nicht in Erwägung gezogen wurden, und doch sind es gerade diese Versprechungen, welche den Käufer bewogen haben, auf den Handel überhaupt einzutreten. Am besten ist man in solchen Angelegenheiten daran, wenn man es ohne fremde Hilfe machen kann.

Aufführungsrecht.

Die „Schweiz. Musikzeitung“ teilt folgenden Gerichtsfall aus Deutschland mit: Ein Wirt Sch. hatte einen Teil der Musik eines preussischen Pionierbataillons engagiert, um Konzerte in seinem Restaurant zu geben. Es war vereinbart, dass sowohl der Direktor als die Musiker feste Gehälter bekämen, dass aber die Auswahl der Stücke dem Direktor überlassen bleibe. Der Direktor hatte ohne Wissen des Wirtes verschiedene Stücke ohne die Erlaubnis der Kom-

ponisten oder ihrer Rechtsnachfolger spielen lassen. Letztere verklagten den Wirt auf Schadenersatz, weil er nach ihrer Meinung als Urheber oder wenigstens als Veranstalter der Konzerte aufmerksamer darüber hätte wachen sollen, dass der Direktor sich keine Ungesetzlichkeiten zu schulden kommen liesse. Die Klage wurde vom Appellationsgericht abgewiesen; das Reichsgericht verwurde den Rekurs ebenfalls aus folgendem Grunde:

„Da der Beklagte weder die gespielten Stücke kannte, noch einen Einfluss auf ihre Wahl hatte, so kann man auch nicht annehmen, dass die gespielten Stücke durch ihn zur Ausführung gekommen seien. Nach Art. 54 des Gesetzes vom 11. Juli 1870 soll ein Schadenersatz bezahlt werden von jedem, welcher mit Absicht oder aus Fahrlässigkeit musikalische Werke entgegen den gesetzlichen Vorschriften aufgeführt. Es handelt sich hier um den Veranstalter der Aufführung, von welchem in Art. 55 die Rede ist. Es ist sicher nicht nötig, dass der Beklagte selbst alle aufzuführenden Stücke ausgewählt habe, um seine Verantwortlichkeit festzustellen; aber trotzdem kann man ihn nicht als Veranstalter der Aufführung betrachten, weil er weder die Auswahl der zu spielenden Stücke zu treffen, noch dazu etwas zu sagen hatte. Der Beklagte kann nach dem genannten Art. 54 Absatz 1 und 2 weder als Veranstalter noch als Anstifter der behaupteten ungesetzlichen Aufführungen angesehen werden. Der Beklagte hat nicht nach der Weisung des Musikdirektors gehandelt, um eine ungesetzliche Aufführung zu veranstalten, er hat demselben höchstens nach den mit ihm getroffenen Vereinbarungen eine Gelegenheit geboten, u. a. auch solche Stücke zu spielen, für welche er keine Befugnis hatte. Das genügt jedoch nicht, um ihn der Anstiftung zu ungesetzlichen Aufführungen schuldig zu erklären.“

„Diese sehr korrekte Entscheidung könnten sich unsere Schweizer Gerichte, das Bundesgericht nicht ausgenommen, in ähnlichen Fällen zum Muster nehmen“, fügt die „Schw. Musikzeitung“ bei.

Uebers Bergsteigen.

Herr Pfarrer Baumgartner, ein vielerfahrener Alpenklubist, schreibt im Hinblick auf gewisse Vorkommnisse des modernen Bergsteig-Sportes:

An allen Fremdenzentren sind heutzutage zuverlässige Führer ersten Ranges zu finden. Sie berücksichtigen man zunächst bei Bergtouren. Doch selbst Führer zweiten Ranges sind als Wegweiser und Begleiter andern Leuten, selbst den geübtesten Gängern, vorzuziehen, namentlich auf diesem Gebiete verdienen Leute vom Fach den Vorzug vor Dilettanten.

Die Zahl der Führer hängt natürlich von der eigenen Tüchtigkeit und dem Charakter der Bergtour ab. Für ganz leichte Gipfel, Bergpässe etc., wo es sich nur darum handelt, den richtigen Weg zu finden, genügt ein Führer für mehrere Personen. Gipfel von mittlerer Schwierigkeit dürfen mehrere geübte Touristen ebenfalls mit einem einzigen Führer unternehmen, schwache Anfänger dagegen haben schon hier jeder einen Mann nötig. Auf schwierigen Touren, besonders im Hochgebirge, dürfen sich erprobte Gänger mit nur je einem Mann begnügen. Anfänger sollen in diesem Fall jeder zwei Mann haben.

Entschieden zu verwerfen ist die in letzter Zeit wiederholt vorgekommene Tollkühnheit, mit der sich einzelne Klubisten ohne alle Begleitung von Führern an Schneeriesen ersten Ranges gewagt haben. Man hüte sich indessen wie vor Unter- so auch vor Ueberschätzung dessen, was die Führer leisten können. Es giebt Touristen, welche sich darauf verlassen, im Notfall von ihren Führern geholt oder sogar getragen zu werden.

So hat einmal ein Norddeutscher auf der Grimsel einer andächtig lauschenden Gesellschaft vordemonstriert, um das Finsteraarhorn zu besteigen brauche man nur zwei bis drei

„Kerls“, diese würden ihn „Punkt Sonnenaufgang“ hinaufgeißelt haben. Vorübergehende Nachhilfe an misslichen Stellen können und sollen die Führer leisten, und der Tourist soll diese nicht etwa als falschen Ehrgeiz zurückweisen, sondern auch bei geringster Unsicherheit annehmen. Artet aber die Nachhilfe in ein formliches Gehiltswerden aus, so ist hierbei, abgesehen von der Lächerlichkeit der Sache, viel grössere Gefahr, als wenn der Führer durch die Mitarbeit unterstützt wird.

Noch schlimmer steht es mit dem Tragen, besonders wenn es lange dauert und an Orten gefordert wird, wo jeder Tritt erst gesucht werden muss. Leute mit derartigen Präntationen sollen also wenigstens ein Führer- und Trägerquartett mitnehmen, um nicht sich und andere in die grösste Lebensgefahr zu stürzen. Die beste Sicherheit besteht für alle Reisenden immer darin, dass sie zuverlässige Führer mitnehmen und ihnen gehorchen. Das gilt natürlich auch für den Fall, wo die Führer wider Wunsch oder Erwarten der Touristen von weiterem Marschieren abzurufen anfangen.

Zum Hotelbrand in Baden.

Der „Bund“ erhält folgende Zuschrift: Die Unterzeichneten fühlen sich in ihrem und im Namen aller andern Kurgäste, welche sich gegenwärtig im Grand Hotel in Baden (Aargau) aufhalten und Zeugen des Unglücks waren, welches diese Apstalt am 12. August betroffen hat, verpflichtet, ihre Sympathie und ihre dankbare Anerkennung für die Besitzer des Hotels, Herrn und Frau Saft, öffentlich zum Ausdruck zu bringen. Die Beiden und ihr ganzes Personal waren von dem Augenblicke, als der Brand ausbrach, mit der grössten Aufopferung und Geistesgegenwart bemüht, ausschliesslich den Kurgästen und insbesondere den Kranken unter diesen ihre Dienste zu widmen und deren Hab und Gut zu bergen. Die Folge davon war, dass keinerlei persönliche Verletzung zu beklagen ist und mit ganz geringen Ausnahmen die Fremden auch keine Verluste zu erleiden hatten. Es wurden auch sofort alle Massregeln getroffen, um den Gästen die Folgen des Brandes so wenig wie möglich fühlbar zu machen. Der Dienst des Hauses ist kaum unterbrochen gewesen. Die nötigen Wiederherstellungsarbeiten wurden sofort in Angriff genommen und mit aller Energie durchgeführt. Vor allem wurde der Personenaufzug, welcher notgelitten hatte, schon nach drei Tagen wieder betriebsfähig hergestellt. Der Brand hat kaum ein Drittel der Anstalt betroffen; die Gäste sind alle wieder in dem Hause untergebracht, und für neue Ankömmlinge besteht schon heute nicht das geringste Bedenken mehr, in dem althergebrachten Hotel einzukehren.

Baden, den 15. August 1897.
Graf Morphy, General Charreyron, Comte Straszewicz, Baron de Penodo, Kom.-Rat Paul Schmid, Théodore de Saussure, A. Gaurbine.

Rundschau.

Mainz. Die hiesigen Hotel- und Gasthaus-Besitzer wollen eine Vereinbarung treffen, welche darauf hinzielt, dass den Gepäckträgern, Lohnmännern, Kutschern u. s. w. bisher gewährte Trinkgeld für das Zufahren von Fremden abzuschaffen und alle Tarif-Überschreitungen obiger Bediensteter durch eine speziell zu wählende Kommission der Behörde zur Anzeige zu bringen.

Auch das „Kellner-Rufen“ soll nimmehr durch eine technische Vorrichtung ersetzt werden. Der Berliner Gastwirt-Innung wurde in ihrer letzten Sitzung ein Apparat vorgeführt, der sich „Kellner-Ruf“ betitelt und alles Rufen, Klopfen u. s. w. nach der Bedienung in Konzertsälen, Restaurants und Biergärten überflüssig macht. Der Apparat, der in Gestalt eines eleganten Tafelaufsatzes auf jedem Tische angebracht werden kann, ermöglicht es den Kellnern, gleichviel an welcher Stelle des Lokals sie sich augenblicklich befinden, sofort zu erkennen, ob und wo sie verlangt werden.

Zermatt. Am 23. August ist der zweite Pfeiler der 52 Meter hohen Brücke über den Findelbach an der Gorngratbahn vollendet worden. Mit der Montierung der eisernen Brücke, die eine der kühnsten Kunstbauten der schweizerischen Alpenbahnen zu werden verspricht, ist bereits begonnen worden. Die Brücke setzt in mächtigen Bogen über die schaurig wilde Findelschlucht hinweg und wird noch um 7 Meter höher als die Kornhausbrücke in Bern. Gegen Ende September wird sie befahren werden können. Der Bau der Gorngratbahn wird mit grösstmöglicher Eifer betrieben. Gegenwärtig sind über elfhundert Arbeiter daran beschäftigt.

Acetylenlengas. Zur Frage der Beleuchtung der Personenzüge durch Acetylenlengas hat der preussische Eisenbahnminister angeordnet, dass die Versuche, welche eine unerwartete Verzögerung erlitten haben, nimmehr wieder aufgenommen werden sollen. Es wird beabsichtigt, zu den angegebenen Zwecken der Eisenbahnverwaltung nicht reines Acetylenlengas, sondern eine Mischung von einem Viertel Acetylen und drei Vierteln Fettgas zu verwenden. Die durch Ministerial-Erlass vom 1. Juli v. J. einstweilen sistierten Erweiterungsarbeiten an den Fettgas-Anstalten sollen, soweit die Mittel dafür bereits bewilligt worden sind, wieder aufgenommen werden.

Bayern. Auf den bayrischen Staatsbahnen werden einzelne Züge mit tragbaren Telephonapparaten ausgerüstet. Auf neuen Strecken, deren Bahnwärter und Stationen ebenfalls mit Tele-

phonen versehen sind, wird es dann möglich, bei Maschinendefekten oder sonstigen Unfällen auf freier Strecke von einem beliebigen Punkte derselben aus telefonische Meldungen an die Stationen gelangen zu lassen. Der Zugführer ist dann in der Lage, ausführend den wiederfahrenen Unfall zu schildern und die nötige Hilfe zu verlangen, auch etwaige Verletzungen oder Tötungen von Passagieren oder Zugbediensteten zu melden und rasch die nötige ärztliche Hilfe zu requirieren.

Fahrpläne der schweizerischen Eisenbahnen. Das Schweiz. Eisenbahndepartement hat die Bahn- und Dampfschiffverwaltungen ersucht, in den Winterfahrplänen nur den Beginn ihrer Gültigkeit, nicht aber deren Endtermin auszugeben (Winterfahrplan vom 1. Oktober 1897). Schon vor Jahren ist nämlich von verschiedenen Seiten die Anregung gemacht worden, es möchten die Sommerfahrpläne früher als bisher (1. Juni), nämlich schon am 1. Mai, in Kraft gesetzt werden. Wie wir hören, prüft nun das Departement gegenwärtig die Frage und wird im Laufe des Winters einen Entscheid treffen. Voraussichtlich wird der Beginn der Sommerfahrpläne auf den bereits genannten Zeitpunkt, den 1. Mai, festgesetzt werden. Das Publikum würde diese Neuerung selbstverständlich lebhaft begrüssen.

Uebertriebene Reklame. Um die gegenüber der Schweiz auftretende, übertriebene Reklame Norwegens etwas abzukühlen, schreibt ein Korrespondent der „Frankfurter Zeitung“: „Wer nach Norwegen kommt, eine zweite Schweiz zu suchen, wird die Enttäuschung finden, ebenso jener, der den kolonialistischen Glanz der weichen oberitalienischen Seen in neuer Auflage erleben möchte. Die Majestät der Umgebung verschiedener Schweizerpunkte zum Beispiel, der Eindruck von ihren Höhen herab, der uns mit bangen Schrecken erfüllt, der uns den letzten Nerv in uns vibrieren macht und den letzten greifend durchzittert, dass man sich niedersetzen muss, um glückselige Tränen über die Erbarmen dieser sonst so kleinen Erde zu vergossen — all das gehört der Schweiz und ist ihr Eigentum!“

Erleichterungen im Postwesen. Vom 1. September ab wird bei der eidg. Postversuchswesen ein neues Speditionsverfahren eingeführt für Stücke ohne Wert und ohne Nachnahme im Gewicht bis zu 5 Kilos. Es wird eine bedeutend schnellere und einfachere Beförderung dadurch erreicht, dass die Umspeidung auf den Zwischenstellen dahinfällt und die Einschreibung der Stücke nur noch an der Aufgabe- und der Bestimmungsstation erfolgt. Die dem Publikum so unsympathischen Begleitadressen sind gänzlich weggelassen. Die Schadenersatzpflicht gegenüber dem Publikum bleibt sich vollständig gleich wie früher. Die Anbahnung von Poststücken auf den grossen Bureaux wird durch dieses Verfahren, wenn nicht gänzlich vermieden, so doch bedeutend vermindert, da ca. 70 Prozent aller spedierte Stücke unter diese Kategorie fallen.

Alte Geldanweisungs-Kartons. Für den Rückzug der alten Geldanweisungskartons (interne und internationale) wird ein letzter Termin bis 31. Dezember 1897 festgesetzt. Mit Beginn des nächsten Jahres werden solche Kartons nicht mehr zurückgenommen. Als einzig gültige Formulare sind von diesem Zeitpunkt an zu betrachten:

für Geldanweisungen im schweizerischen internen Verkehr: die Kartons mit Taxstempel à 15 Cts., blauer Druck, und die Kartons mit Taxstempel à 20 Cts., rötlich-violetter Druck; für Geldanweisungen nach dem Ausland: die Kartons mit Taxstempel à 25 Cts., gelb mit schwarzem Ueberdruck.

Die alten Geldanweisungskartons können bis Ende Jahres bei allen rechnungspflichtigen Poststellen zum Taxwert gegen bar oder gegen andere Postwertzeichen umgetauscht werden.

Ein Hotelbesitzer hatte bei einem Weinhandler ein Fass Cognac bestellt, unter der ausdrücklichen Bedingung, dass derselbe mindestens sechs Monate alt sein müsse. Ein 154 Liter enthaltendes Fass wurde ihm nach einigen Tagen zugesandt, jedoch lehnte er die Annahme ab, weil er auf seine an den Kutscher gerichtete Frage nach dem Alter des Cognacs die Antwort erhielt, dass das Fass am Tage vorher in seiner Gegenwart gefüllt worden sei. Da eine Einigung nicht zu erzielen war, klagte der Weinhandler auf Annahme dieses Fasses gegen Zahlung von 231 Mark. Trotzdem der Beklagte behauptete, sechs Monate alten Cognac bestellt, dafür aber ganz jungen zugesandt erhalten zu haben, erkannte das Gericht auf Verurteilung des Beklagten, nachdem der Kläger nachgewiesen, dass das Fass, von welchem der zugesandte Cognac abgezogen worden, beinahe ein Jahr bei ihm lagere. Wie die Entscheidungsgründe ausführen, ist die Bedingung über das Alter dahin auszulegen, dass überhaupt nur ein solcher gekauft werde, welcher über sechs Monate alt ist, die abweichende Auffassung des Beklagten, dass er Cognac verlangt habe, welcher bereits seit dieser Zeit auf ein Fass abgezogen sei, entspricht nicht dem Wortlaut der Abrede, und es ist auch nichts dafür beigebracht, was für eine solche Ansicht der Parteien beim Abschlusse des Vertrages spräche.

Ouchy-Lausanne. Bei der Wichtigkeit, welche das Hotelwesen für unser Land hat, ist ein Beschluss der Aktionäre des bekannten Hotel „Beaurivage“ in Ouchy bei Lausanne nicht ohne Interesse.

Vom Verwaltungsrate dieser Gesellschaft war in Anbetracht des schwächeren, im Vergleich zu den bedeutenden Auslagen sich auch weniger rentierenden Winterverkehrs im genannten Hotel, den Aktionären beauftragt worden, dessen Betrieb im Winter einzustellen und dafür den Betrieb des von der Gesellschaft zu pachtenden Hotel „California“ in Cannes (Südfrankreich) zu übernehmen, zu welchen Zwecke

ein Anleihen von 400.000 Fr. aufzunehmen gewesen wäre.

Auf den Bericht eines Sachverständigen hin, dass der vorgeschlagene Betrieb auf einen Reingewinn von möglicherweise 10.000 bis 30.000 Fr. zu schätzen wäre, hat die Aktionärversammlung den Vorschlag abgelehnt, in der Meinung, dass es um einen so geringen Betrag nicht der Mühe wert sei, sich auf Ungewisse einzulassen und während des Winters das Hotel Beaurivage zu schliessen, das doch gerade in dieser Saison einer gewissen Zahl von Personen (Köchen, Kellnern etc.) Erwerbsquellen biete.

(Basl. Nachr.)

Beschwerden eines Sommerfrischlers. Aus dem reizenden Gefilde zwischen dem Brienzer- und Thunersee geht der Redaktion des „Bund“ von einem französischen Kurgaste, eine ernste Beschwerde zu gegen die unzählige und gewalttätige Aufzucht der Kutscher gegenüber den Fussgängern auf den Strassen und Promenaden von Interlaken und Umgebung. Die Fussgänger seien nämlich von seiten der Herren Rosskeller allerlei Bosheiten ausgesetzt. Die Kutscher machten sich beispielsweise ein Vergnügen daraus, den missliebigen Fussgänger im Vorüberfahren mit dem Gefährt recht nahe auf den Leib zu rücken, um ihm auf diese unzuverlässige Weise zu verstehen zu geben, dass er sich eigentlich eines Wagens bedienen sollte. Der Gewahrsam beklagt sich darüber, dass die Fussgänger auf diese Weise der Gewalt herrschaft der Kutscher auf Gnade und Ungnade übergeben seien und nicht einmal polizeiliche Hilfe anrufen können, da die Wagen gewöhnlich in keiner Weise gezeichnet, geschweige denn mit einer Nummer versehen seien. Es wird beigefügt, dass diese Klagen von etwa 140 Gästen des gleichen Hotels geteilt werden. Nach unserer Meinung sollte es indessen doch nicht so schwer sein, die Fehlbaren mit Hilfe der Polizei auszumitteln und ihnen solche Geschäftskünfte abzugewöhnen.

Die Zuschrift ist von durchaus wohlmeinenden Absichten inspiriert und verrät die freundliche Anteilnahme an den Verhältnissen unseres Landes, sodass wir ihr um so grössere Beachtung beizumessen konnten.

Grands Hôtels. — Nous lisons dans le Rapport de 1897 de la Compagnie Internationale des Wagons-Lits et des Grands Express européens sous la rubrique Compagnie Internationale des Grands Hôtels l'extrait ci-dessous qui nous a paru intéressant à reproduire.

Cette Compagnie est devenue propriétaire des immeubles d'Ostende, de Ciniex et de Péra.

Elle a pris l'initiative de la constitution d'importantes Sociétés dans lesquelles elle conserva une active prépondérance et qui sont: „L'Elysée Palace Hotel Company limited“, propriétaire d'un magnifique terrain dans l'avenue des Champs-Élysées; „l'Egyptian Hotels Company limited“, qui a racheté le domaine Ghesbiret et le célèbre hôtel Sheppard, et enfin la „Compagnie Sud-Africaine des Grands Hôtels“, propriétaire d'un bloc de 12 stands à Johannesburg, dans la situation la plus propice à l'exploitation du futur Rand Palace.

Pour mener à bien ces trois nouvelles entreprises, la Compagnie des Grands Hôtels s'est acquies les concours les plus aptes à en assurer le succès.

Ce sont pour les hôtels Égyptiens, la Maison Cook, la Compagnie Péninsulaire orientale et, comme administrateur-conseil, M. C. Ritz; pour l'Elysée Palace, la puissante firme Maple and Co; pour l'Afrique du Sud, l'Union Steam Ship Co; les maisons Werner-Beit et Neuman, la Banque française de l'Afrique du Sud, et M. C. Ritz.

Le troisième et dernier exercice de la Société s'est clôturé fin octobre 1896, par un bénéfice net de 102,476 fr. 92 cts., après un amortissement de 151,326 fr. 38 cts.

Sans les déplorables événements d'Orient qui ont naturellement eu, depuis plus de deux ans, pour effet de rendre très onéreuse l'exploitation des deux hôtels de Constantinople, la Compagnie eût pu distribuer, en octobre dernier, un dividende rémunérateur; ses hôtels Riviera Palace à Ciniex, et de la Plage à Ostende, lui ayant laissé de très beaux bénéfices. Ces bénéfices s'augmenteront sensiblement pendant l'exercice en cours, les recettes du Riviera Palace étant en majoration de 10% sur celles de la saison précédente, et l'Hôtel de la Plage, à Ostende, étant l'objet d'améliorations et d'agrandissements qui ne peuvent que développer son trafic.

Kleine Chronik.

Baden. Die Gesamtzahl der Kurgäste betrug am 20. August 7487.

In Cernobbio am Comersee verstarb Herr C. G. Crippa, Direktor des Hotel Villa d'Este daselbst.

Die Schweiz. Seethalbahn beförderte im Monat Juli 39.600 Personen (1896: 37.358).

Ueberlingen i. B. Walschütz junior kaufte den Gasthof zum Ochsen für 100.000 Mark.

Vitznau-Rigibahn. Bis jetzt wurden im ganzen 42.841 Personen befördert, gegenüber 38.949 im Vorjahre.

Herr Adolf Haubensack, früherer Besitzer des Hotel Hirschen in Zug, kaufte das Hotel Jungfrau-blick in Müren.

Die Arth-Rigi-Bahn hat im Monat Juli 16.698 Personen befördert, gegenüber 14.401 im gleichen Zeitraum des Vorjahres.

Berner Oberland. Das Hotel auf dem Männlichen ist Herrn Rud. Anlemer vom Hotel Schweizerhof in Grindelwald in Pacht gegeben worden.

Sitten. Ein Brand hat das Buffet des Bahnhofs zerstört. Das Mobiliar konnte teilweise gerettet werden.

Nizza. Herr Burkard vom Grand Hotel de la Métropole in Genf wird mit kommandendem Winter die Direktion des Excelsior Regina Hotel übernehmen. Herr Burkard wird die Leitung des Hotel Métropole in Genf beibehalten.

Rorschach hat seit Samstag Abend elektrische Beleuchtung, die sich speziell auf die sehr vortheilhaft geltend macht: der Leuchtturm sendet sein helles Licht nun bedeutend weiter hinaus und dabei stärker als bisher.

Bahn-Chur-Tiefenkasten. Der Kostenanschlag dieses mit elektrischem Betrieb versehenen Bahn wird auf Fr. 2.850.000 angegeben. Das Tracé geht von Chur über Meiringen nach Ober-Mühlhausen-Churwalden-Papen-Lenz-Brienzi-Filisur. Die Detailpläne sind angefertigt und vorgelegt.

Frequenzliste auswärtiger Kurorte. Abden 11.450 Personen, Baden-Baden 48.070, Baden bei Wien 20.000, Eisenach 26.117, Ems 15.943, Franzensbad 6543, Friedrichroda 8739, Dürren, Baden 37.391, Kissingen 14.060, Marienbad 16.701, Nauheim 9060, Norderney 16.745, Pyrmont 9314, Reichenhall 7416.

Davos. Amtliche Fremdenstatistik. In Davos anwesende Kurgäste vom 7. Aug. bis 13. Aug. 1897: Deutsche 516, Engländer 414, Schweizer 416, Holländer 30, Franzosen 89, Belgier 20, Russen 38, Österreicher 36, Amerikaner 41, Portugiesen, Spanier, Italiener, Griechen 38, Dänen, Schweden, Norweger 7, Angehörige anderer Nationen 8. Total 1656. Darunter waren 400 Passanten.

Luzern. Die Eingabe an die Bundesversammlung um die Konzessionserteilung für die Errichtung von Strassenbahnen in Luzern ist nun von Stadträte beschlossen worden. Es soll aber dadurch die Frage des Betriebssystems und diejenige der event. Abtretung der Konzession an eine Privatunternehmung — sofern die Gemeinde das Letztere dem Selbstbetriebe vorziehen würde — nicht präjudiziert sein.

Paris. Die Arbeiten für die Weltausstellung für 1900 schreiten auf beiden Ufern rüstig vorwärts. Vom Industrieplatz ragt nur noch das nackte Eisenwerk des Daches des rechten Flügels empor und über ein kleines wird von dem mächtigen Gebäude nichts mehr zu sehen sein. Im Marsfeld macht die Niederlegung des Dime die Zentral der alten Weltausstellungsgebäude gewaltige Fortschritte und soll noch Ende dieses Monats beendet sein.

Vaud. Sous la raison sociale Société du Grand Hotel de l'Observatoire, à St-Cergues, a été formée une société anonyme ayant pour but l'acquisition d'immeubles et la construction et l'exploitation d'un ou plusieurs hôtels à St-Cergues. Le siège de la société est à St-Cergues, district de Nyon. Sa durée est illimitée. Le capital social est fixé à deux cent soixante mille francs (260.000 fr.). Le président est Edouard Steinmetz, négociant, domicilié à Genève; le secrétaire est Albert Baup, banquier, domicilié à Nyon. (F. O. d. C.)

Ob das Rabattgeben der Hotels an Offizier- und Beamten-Vereine wirklich einen grösseren Besuch zur Folge hat, ist noch eine offene Frage. Die Erfahrungen der Hoteliers sprechen dagegen. Es dürfte nicht ohne Interesse sein, zu erfahren, dass die Kreuzzeitung, das vornehmste und grösste Organ der preussischen Konservativen, bisher den Mitgliedern des Offiziers- und Beamten-Vereins ebenfalls einen beträchtlichen Rabatt auf das Hotelzimmer gewährte. Wie diese Zeitung jetzt bekannt macht, hat diese seit einigen Jahren gewährte Vergünstigung einen Zuwachs von Abonnenten aus diesen Kreisen nicht zur Folge gehabt, so dass der Vertrag mit dem Verein seitens der Zeitung gekündigt worden ist.

Bern. Das alte Eckhaus Waisenhausplatz-Spitzenasse, mit den schönen, das alte Bernerhaus zierenden Lauben, ist jüngst zum Abbruch an einen neuen Besitzer übergeben worden. Es soll daselbst ein grosses Hotel erstellt werden.

Anmerk. der Red.:

Ist irgendwo ein Bauplatz frei, Entsteht die grosse, wichtige Frage, Was da wohl hinzustellen sei.

Man ratet hin, man ratet her, Die Lösung wird zur wahren Plage, Ist es denn wirklich gar so schwer?

Lüsst Einer aus dem Kreis verlauten, Und fördert siegsbewusst zu verlaute, „Wie wäre, wenn wir ein Hotel bauten?“

Berichtigungen.

In dem in letzter Nummer erschienenen Nekrolog des Herrn N. Bussinger sei. haben sich verschiedene sinnstörnde Druckfehler und Entstellungen eingeschlichen; so z. B. soll es in Spalte 2, Zeile 15 von oben heissen: „im Sinn und Geiste (statt Grösse) ihrer Eltern erzogen“; ferner soll es in der fünften letzten Zeile heissen: „Dr. Anken nicht Anken und endlich hätte die Schlussstrich nicht sein sollen.“

Was vergangen recht nicht wieder, Aber ging es leuchtend nicht wieder, Leuchtet's lange noch zurück.

Schweizer Handels- und Industrieverein.

Union Suisse du Commerce et de l'Industrie.

Vom Schweiz. Handels- und Industrie-Verein sind folgende Druckschriften eingegangen und können von den Mitgliedern beim Vorstände, od. beim Offiziellen Centralbureau od. beim Präsidenten des Aufsichtsrates f. d. Fachschule, Herrn Tschumy in Ouchy, sowie auch bei Herrn F. Wegenstein, Hotel Schweizerhof in Neuhausen, eingesehen resp. Einsichtnahme bezogen werden und zwar:

1. Circular betr. a) Errichtung einer diplomatischen Agentur in Japan; b) Fortdauer der Handelsbeziehungen zu Japan.
2. Circular betr. a) Errichtung eines Konsulats in Bombay; b) Zollpolitische Lage zwischen Schweiz und Norwegen; c) Handelsbeziehungen zur südafrikanischen Republik; d) Philadelphische Museum.
3. Circular betr. Aufnahme des Vereins schweizer. Cement-, Kalk- und Gips-Fabrikanten.

Briefkasten.

An R. F. G. und J. B. H. Wir können Ihnen Wünsche leider nicht entsprechen, da wir schon seit zwei Jahren keine Fremdenlisten mehr bringen d. h. es nicht mehr veröffentlichten, wenn fürstliche Personen oder der Herr Baron so und so in diesem oder jenem Hotel abgestiegen sind. Es hat dies Entschluss brachte, grundsätzlich nichts derartiges mehr aufzunehmen.

Verantwortliche Redaktion: Otto Amsler-Aubert.